

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/5384, 16/5614 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes
und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften**

A. Problem

Das Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) ist an die am 15. Juli 2006 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 anzupassen. Diese EG-Verordnung enthält eine Übergangsregelung, wonach sie ab dem 12. Juli 2007 in den EU-Mitgliedstaaten anzuwenden ist und die bisherige Verordnung (EWG) Nr. 259/93 mit Wirkung vom selben Tag aufgehoben wird.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 16/5384, 16/5614 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/5384, 16/5614 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. In der Überschrift des Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften ist eine weitere Fußnote mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie (ABl. EU Nr. L 102 S. 15).“

II. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2, § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 2 Nr. 1, § 10 Satz 5 und § 12 Abs. 4 Nr. 3 wird jeweils das Wort „Transporteur“ durch das Wort „Beförderer“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 wird nach der Angabe „Artikel 10 Abs. 1 oder 2“ die Angabe „, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 35 Abs. 1, Artikel 37 Abs. 2 Unterabsatz 2, Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45, Artikel 46 Abs. 1, Artikel 47 oder Artikel 48,“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird vor der Angabe „Artikel 37 Abs. 5,“ die Angabe „Artikel 37 Abs. 2 Unterabsatz 2,“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Angaben „Artikel 37 Abs. 5“ durch die Angaben „Artikel 37 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Artikel 37 Abs. 5“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „die Unterlagen zu prüfen, die gemäß Artikel 16 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 mitzuführen sind“ durch die Wörter „das Begleitformular zu prüfen“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „den mitgeführten Unterlagen“ durch die Wörter „dem Begleitformular“ ersetzt.
7. In § 4 Abs. 6 wird nach der Angabe „Artikel 13 Abs. 3“ die Angabe „, auch in Verbindung mit Artikel 35 Abs. 1, Artikel 37 Abs. 2 Unterabsatz 2, Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45, Artikel 46 Abs. 1, Artikel 47 oder Artikel 48,“ eingefügt.
8. In § 5 Abs. 1 wird im einleitenden Satzteil nach der Angabe „, die von Artikel 18“ die Angabe „, auch in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 3, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45, Artikel 46 Abs. 1, Artikel 47 oder Artikel 48,“ eingefügt.
9. In § 6 Nr. 1 wird das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“ ersetzt.
10. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „war“ die Wörter „, und den Erzeuger der Abfälle“ eingefügt.
11. § 8 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
12. In § 8 Abs. 5 werden die Wörter „oder im Verwaltungsvollstreckungsverfahren zur zwangsweisen Einziehung der Kosten“ durch die Wörter „oder die Festsetzung von Kosten nach Absatz 3“ ersetzt.

13. In § 11 Abs. 5 werden nach den Wörtern „Im Falle des Absatzes 3“ die Wörter „und im Fall einer Entdeckung gemäß Artikel 22 Abs. 9, Artikel 24 Abs. 7, Artikel 35 Abs. 6, auch in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 7, Artikel 42 Abs. 5, auch in Verbindung mit Artikel 45, Artikel 47 und Artikel 48 Abs. 1, sowie Artikel 44 Abs. 5, auch in Verbindung mit Artikel 48 Abs. 2, der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006“ eingefügt.
14. § 11 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Absätze 3 und 4 lassen die Artikel 22 Abs. 9, Artikel 24 Abs. 2 Unterabsatz 2, Abs. 3 Unterabsatz 2 und Abs. 7, Artikel 35 Abs. 6, auch in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 7, Artikel 42 Abs. 5, auch in Verbindung mit Artikel 45, Artikel 47 und Artikel 48 Abs. 1, sowie Artikel 44 Abs. 5, auch in Verbindung mit Artikel 48 Abs. 2, der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 unberührt.“
15. In § 12 Abs. 5 Satz 1 wird nach der Angabe „, die von Artikel 18“ die Angabe „, auch in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 3, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45 oder Artikel 46 Abs. 1,“ eingefügt.
16. In § 13 Satz 2 wird nach der Angabe „gemäß Artikel 22 oder 24“ die Angabe „, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 35 Abs. 1, Artikel 37 Abs. 2 Unterabsatz 2, Artikel 37 Abs. 3, Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45 oder Artikel 46 Abs. 1,“ eingefügt.
17. In § 13 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 38 Abs. 7, Artikel 42 Abs. 5 und Artikel 44 Abs. 5“ durch die Angabe „auch in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 7, Artikel 42 Abs. 5, auch in Verbindung mit Artikel 45, Artikel 47 und Artikel 48 Abs. 1, sowie Artikel 44 Abs. 5, auch in Verbindung mit Artikel 48 Abs. 2,“ ersetzt.
18. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 38 Abs. 7, Artikel 42 Abs. 5 und Artikel 44 Abs. 5“ durch die Angabe „auch in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 7, Artikel 42 Abs. 5, auch in Verbindung mit Artikel 45, Artikel 47 und Artikel 48 Abs. 1, sowie Artikel 44 Abs. 5, auch in Verbindung mit Artikel 48 Abs. 2,“ ersetzt.
19. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Entscheidung über Abfallverbringungen, die durch das Bundesgebiet erfolgen sollen oder erfolgen, und die damit verbundene Verwertung oder Beseitigung, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen, ist das Umweltbundesamt zuständig. Das Umweltbundesamt ist auch für weitere Pflichten zuständig, die für die Behörden gelten, welche gemäß Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 die für die Durchfuhr zuständigen Behörden sind.“

III. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

**„Artikel 6a
Änderung des
Umweltschadensgesetzes**

Das Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgender § 14 angefügt:

**„§ 14
Übergangsvorschrift zu Anlage 1**

Für Verbringungen von Abfällen, die Artikel 62 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen unterliegen, ist § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1) Nummer 12 in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) anzuwenden.“

2. Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1) Nummer 12 ist wie folgt zu fassen:

„12. Grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen in der, in die oder aus der Europäischen Union, für die eine Zustimmungspflicht oder ein Verbot im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen besteht.“

3. Nach Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1) Nummer 12 ist folgende Nummer 13 anzufügen:

„13. Bewirtschaftung von mineralischen Abfällen gemäß der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie.““

IV. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. In Absatz 1 Satz 1 sind am Ende die Wörter „, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist“ anzufügen.
3. Es ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Artikel 6a Nr. 3 tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.“

Berlin, den 20. Juni 2007

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Petra Bierwirth
Vorsitzende

Michael Brand
Berichterstatter

Gerd Bollmann
Berichterstatter

Horst Meierhofer
Berichterstatter

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Michael Brand, Gerd Bollmann, Horst Meierhofer, Eva Bulling-Schröter und Sylvia Kotting-Uhl

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/5384** wurde in der 100. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Mai 2007 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Da die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 am 12. Juli 2007 in Deutschland anzuwenden ist und mit Wirkung von diesem Tag die bisherige Verordnung (EWG) Nr. 259/93 aufgehoben wird, ist das Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) möglichst bald an die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 anzupassen. Mit dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, das Abfallverbringungsgesetz unter weitgehender Beibehaltung der bestehenden Regelungen an die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 inhaltlich und sprachlich anzupassen. Dies geschieht in Form eines Ablösungsgesetzes unter Aufhebung des bisherigen Gesetzes. Das vorgesehene Abfallverbringungsgesetz (Artikel 1) enthält folgende wesentliche Regelungen:

- Beibehaltung der Beseitigungsautarkie und Erweiterung auf gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (§ 2);
- bestimmte Verfahrensvorschriften, durch die Regelungen in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 konkretisiert oder ergänzt werden (§ 3, 4 und 5);
- Beibehaltung der Bestimmungen zu Rücknahmeverpflichtungen bei Streichung von nun in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 enthaltenen Bestimmungen (§ 8);
- Bestimmungen zur Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, da nunmehr eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Durchführung von Kontrollen in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 festgelegt ist (§ 11). Hierbei geht es um Kontrollen von Anlagen und Unternehmen sowie von Verbringungen von Abfällen auf allen Verkehrswegen (Straße, Luftweg, Seeweg und Binnengewässer). Die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland wird auf die jeweils zuständigen Behörden übertragen (siehe auch § 14). Die Kontrolle von Verbringungen und eventuell weitere Maßnahmen im Anschluss an die Kontrolle sind im Wesentlichen Sache der Länder. Bundesbehörden wirken dabei mit (Zolldienststellen sowie Bundesamt für Güterverkehr für Straßenkontrollen). Das Umweltbundesamt bleibt im Wesentlichen weiterhin nur zuständig für die Entscheidung über die Durchführung von Abfällen durch das Bundesgebiet. Weiterhin gelten die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur allgemeinen Überwachung (§ 12 Abs. 3) und es wird den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall zu treffen (§ 13);
- Bußgeldvorschriften (§ 18); diese werden u. a. vor dem Hintergrund der hohen Zahl an illegalen Verbringungen verschärft (u. a. Anhebung des Bußgeldes für schwere

Verstöße von 50 000 auf 100 000); zudem wird, um in Zukunft schneller auf Änderungen des EG-Rechts, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, reagieren zu können, die Ermächtigung für eine Bußgeldverordnung eingeführt. Die Bußgeldverordnung soll zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten;

- Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren, um das Gesetz abweichungsfest zu machen (§ 20).

Es ist vorgesehen, mehrere Bestimmungen des bisherigen Abfallverbringungsgesetzes zu streichen, da sie auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 entbehrlich sind.

Die weiteren Artikel des vorgesehenen Artikelgesetzes (Artikel 2 bis Artikel 6a) sind insbesondere erforderlich, um andere Rechtsvorschriften, die auf die bisherige Verordnung (EWG) Nr. 259/93 Bezug nehmen, anzupassen. Zudem enthält Artikel 6a eine Änderung des Umweltschadensgesetzes, durch die die in Artikel 15 der Bergbauabfallrichtlinie enthaltene Änderung der Umwelthaftungsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt wird. Mit Artikel 7 wird das Gesetz zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung aufgehoben. Artikel 8 enthält die Inkrafttretensregelung sowie die Regelung zur Aufhebung des bisherigen Abfallverbringungsgesetzes.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 16/5384, 16/5614 in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksachen 16(16)271 bis 16(16)289 (Anlage 1) anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/5384 in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksachen 16(16)271 bis 16(16)289 (Anlage 1) anzunehmen. Darüber hinaus hat er einstimmig empfohlen, die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 16/5614 zur Kenntnis zu nehmen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion auf Ausschussdrucksache 16(16)292 (Anlage 2) beschlossen. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksachen 16(16)271 bis 16(16)289 (Anlage 1) beschlossen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen

die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/5384 in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksachen 16(16)271 bis 16(16)289 (Anlage 1) anzunehmen. Darüber hinaus hat er einstimmig empfohlen, die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 16/5614 zur Kenntnis zu nehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/5384 in seiner 40. Sitzung am 13. Juni 2007 und in seiner 41. Sitzung am 20. Juni 2007 beraten. Die abschließende Beratung fand am 20. Juni 2007 statt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben auf der Grundlage der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 16/5614) 19 Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf eingebracht (Ausschussdrucksachen 16(16)271 bis 16(16)289 – Anlage 1).

Darüber hinaus hat die Fraktion der FDP einen Änderungsantrag zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 AbfVerbrG) des Gesetzentwurfs vorgelegt (Ausschussdrucksache 16(16)292 – Anlage 2).

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte, dass durch das geplante Gesetz für bestimmte Abfälle das Prinzip der Nähe und das Prinzip der Autarkie auf zur Verwertung bestimmten Abfall ausgedehnt werden solle. Den EU-Mitgliedstaaten werde nach diesem Passus die rechtliche Möglichkeit eingeräumt, erforderlichenfalls den Import und Export von Abfall zur Beseitigung, und hier auch den Import zum Zwecke der Verbrennung, zu untersagen. Wie in vergangenen Jahren die massenweise Verbringung von Müll nach Deutschland – u. a. zum Beispiel von Neapel in die Müllverbrennungsanlage in Köln – gezeigt habe, sei eine derartige Regelung notwendig, um einem nicht hinnehmbaren Mülltourismus vorzubeugen. Deshalb sei der Änderungsantrag der Fraktion der FDP, mit dem – in inhaltlicher Übereinstimmung mit dem Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE) – eine Streichung dieser Regelungen in § 2 Abs. 2 in Artikel 1 des Gesetzentwurfs angestrebt werde, abzulehnen. In den vergangenen Monaten sei an einem anderen, besonderen Beispiel sogar die Verbringung von Sondermüll aus Australien, der dort aber nicht umweltgerecht entsorgt werden könne, nach Deutschland diskutiert worden. Auf der einen Seite sei es notwendig, eine Möglichkeit zu schaffen, um im Notfall derartigen Müll auf angemessene Weise zu entsorgen. Auf der anderen Seite müsse dem Grundsatz Geltung verschafft werden, dass der Müll dort entsorgt werde, wo er entstehe und nicht „rund um den Globus“ transportiert werde. Es existiere zudem zum Teil das Problem, dass eine Reihe von größeren, international operierenden Unternehmen, aber auch kommunale und grenznahe mittelständische Unternehmen Abfälle zum Beispiel in die Slowakei, nach Polen oder auch nach Tschechien exportierten, wobei teils aufgrund einer „low-level“-Vorbehandlung oder einer Scheinverwertung die erforderlichen hohen Standards nicht eingehalten würden. Auch angesichts der Kritik des BDE, der bei der EU-Kommission eine Beschwerde gegen die Bundesregierung wegen Verletzung des EU-Binnenmarktes eingereicht habe, müssten derartige Vorgehensweisen als Problem identifiziert und solchen Verfahren entgegengewirkt werden. Neben dem BDE gebe es dabei auch stärker mittelständisch geprägte Verbände und Interessengruppen, wie den

Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung (bvse), die die Verankerung des Prinzips der Nähe und der Autarkie ausdrücklich begrüßten.

Die Fraktion der CDU/CSU appelliere im Blick auf den Vollzug des Gesetzes an Bundesregierung und Länder, die Wirtschaft nicht zu stark mit Verwaltungsgebühren zu belasten. Dabei müsse durchaus auch das Interesse der Bundesländer berücksichtigt werden, angemessene Verwaltungsgebühren für ihren Aufwand zu erheben. Zwischen Bund und Ländern bestehe im Grundsatz ein sehr weit reichender Konsens über den vorliegenden Gesetzentwurf. Lediglich zwei Punkte seien bei der Behandlung im Bundesrat strittig gewesen. Die Bundesregierung werde seitens der Fraktion der CDU/CSU gebeten, gegenüber der EU-Kommission darauf hinzuwirken, dass die nach Artikel 37 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 bis zum 12. Juli 2007 von der Kommission zu verabschiedende neue Verordnung über Exporte von ungefährlichen Abfällen in Nicht-OECD-Staaten möglichst bald erlassen werde. Hiervon seien u. a. international operierende Schrottreycler betroffen. Auf der Grundlage der neuen EG-Abfallverbringungsverordnung seien die Nicht-OECD-Staaten angeschrieben worden, um zu ermitteln, welche Abfälle ohne Notifizierungsverfahren und welche mit Notifizierungsverfahren exportiert werden könnten und bei welchen Abfällen ein Verbot bestehe. Es gebe Hinweise, dass bis zum Zeitpunkt der Ausschusssitzung China als größter Nachfrager nach Stahlschrott bislang noch nicht reagiert habe. Aus der Schrottreycler-Branche gebe es ernstzunehmende Warnungen, dass durch die verspätete Reaktion von solchen Ländern und die vorgesehene Inkraftsetzung des Abfallverbringungsgesetzes aufgrund der Fristen ein Stillstand von zwei bis zweieinhalb Monaten und damit eine unsichere Rechtslage entstehen werde und für den Export dringend erforderliche Notifizierungen nicht erteilt werden würden. Dies könne zu existenziellen Wettbewerbsnachteilen für deutsche Unternehmen im internationalen Wettbewerb führen.

Die **Fraktion der SPD** wies auf die Notwendigkeit hin, dass die Novelle am 6. Juli 2007 im Bundesrat behandelt werde. Mit dem Gesetzentwurf werde neben einer Anpassung des Abfallverbringungsgesetzes an das europäische Recht das Ziel verfolgt, den Vollzug zu vereinfachen. Neben Abfällen zur Beseitigung sollen nach dem geplanten Gesetz auch gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen, die in Deutschland anfielen, vorrangig in Deutschland behandelt werden. Auch wenn es zu den gemischten Siedlungsabfällen noch Diskussionen gebe, sei das Autarkie-Prinzip eindeutig in diesem Sinne zu verstehen. Die Frage der Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen hänge nicht mit der Problematik der Verbringung von Giftmüll aus Australien nach Deutschland zusammen. Die mit dem Änderungsantrag der Fraktion der FDP angestrebte Streichung dieser Vorschrift sei nicht akzeptabel, da dies dem Mülltourismus Vorschub leisten würde. Schon aus Gründen des Klimaschutzes müssten weite Transportwege für den Müll verhindert werden. Darüber hinaus sei die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen nach Auffassung der Fraktion der SPD eine Aufgabe der Daseinsvorsorge, was gegen eine weitere Privatisierung der Müllentsorgung spreche. Das Beispiel Australien zeige, dass die Akzeptanz für die Müllentsorgung und insbesondere für die Müllverbrennung bei den Bürgerinnen und Bürgern sinke, wenn Müll „aus aller Welt“ nach Deutschland gebracht werde. Auch wenn der Giftmüllimport aus Australien möglicherweise rechtlich nicht verhindert werden könne, so sei es jedenfalls politisch

der falsche Weg, Sondermüll von Australien nach Deutschland zu verbringen.

Eine wichtige Bestimmung des vorgesehenen Gesetzes sei die Festlegung einer Rücknahmeverpflichtung, die dem Staat auferlegt werde, in dem die Verbringung begonnen habe. Falls keine kostenpflichtige Person in Anspruch genommen werden könne, trage der zuständige Staat die Kosten für die Rücknahme. Durch die Neuregelungen werde eine Klarstellung in Bereichen erreicht, in denen in der Vergangenheit Probleme aufgetaucht seien.

Die **Fraktion der FDP** vertrat die Auffassung, dass hohe Verwaltungsgebühren nicht in erster Linie durch den Grundsatz der Autarkie zu verhindern seien, sondern durch die Gewährleistung von mehr Wettbewerb. Man komme nicht dadurch zu günstigeren Preisen, dass man von vornherein bestimmte Strukturen „zementiere“. An dem Gesetzentwurf sei positiv, dass die widerrechtliche Verbringung von Abfall stärker geahndet werden solle. Die Fraktion der FDP werde sich bei den Änderungsanträgen der Stimme enthalten, weil sie den Gesetzentwurf einschließlich der 19 Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen nicht als vernünftige Lösung ansehe. Den Gesetzentwurf lehne die Fraktion der FDP ab. Es sei kritikwürdig, dass für gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen der Grundsatz der Autarkie ebenso gelten solle wie für zur Beseitigung bestimmte Abfälle. Deshalb verfolge die Fraktion der FDP mit ihrem Änderungsantrag das Ziel, in Artikel 1 des Gesetzentwurfs die Vorschrift des § 2 Abs. 2 zu streichen. Es führe nicht zu einer Umweltgefährdung, wenn man hier außerkommunale Tendenzen stärken und mehr Wettbewerb zulassen würde. Auch das Europäische Parlament habe sich gegen Einschränkungen des Binnenmarktes ausgesprochen. Hier würden seitens der Koalitionsfraktionen ökologische Scheinargumente vorgebracht. Die Bundesregierung behaupte zu Unrecht, dass die Regelung über die Entsorgungsautarkie nicht über das hinausgehe, was von der EU beschlossen worden sei. Die Regelung könne auch nicht damit begründet werden, dass durch eine Ausweitung der Entsorgungsautarkie eine Scheinverwertung verhindert werde, denn einer solchen müsse sinnvollerweise mit vermehrten Kontrollen begegnet werden. Da die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ohnehin unmittelbar geltendes Recht sei, könne man auf diese zusätzliche Bestimmung verzichten.

Die **Fraktion DIE LINKE** kritisierte, dass die Verwertung von Abfällen grundsätzlich im Ausland erfolgen könne, da Abfälle zur Verwertung als Wirtschaftsgut angesehen würden. Dies führe dazu, dass einige Firmen Abfälle zur Beseitigung, für die das Prinzip der Inlandsentsorgung und eine Andienungspflicht bestehe, in Abfälle zur Verwertung umdeklarierten, um sie in andere Mitgliedstaaten oder über die EU-Außengrenzen bringen zu können. Ein Teil der Scheinverwertung, die früher innerhalb von Deutschland stattgefunden habe, sei ins Ausland verlagert worden. Ein weiteres Problem sei, dass die grenzüberschreitende Verbringung von Abfall grundsätzlich genehmigungspflichtig sei, innerhalb der EU aber praktisch keine Grenzkontrollen existierten. Hierdurch würden illegale Abfalltransporte erleichtert. Weiterhin sei die Kontrolle, ob ein Abfallexport Abfälle zur Verwertung oder Abfälle zur Beseitigung enthalte, an den EU-Außengrenzen oft schwierig. Hier würden praktisch nur die Papiere kontrolliert. Das Beispiel der Verbringung von Giftmüll von Australien nach Deutschland zeige, dass es trotz des Basler Übereinkommens möglich sei, sehr gefährliche Abfälle um die ganze Erde zu transportieren, wenn vorzüglich im eigenen Land keine Entsorgungskapazitäten existierten und einige Entsorger mit dem Sondermüll satte

Gewinne machen wollten. Hier werde zumindest innerhalb der OECD-Staaten ein weltweiter Mülltourismus ermöglicht. Positiv an dem vorgesehenen Gesetz sei, dass es formal die Kontrollmöglichkeiten an den Grenzen stärke, da Abfalltransporte besser gekennzeichnet und notifiziert werden müssten. Zu begrüßen sei auch, dass die Strafen bei Verstößen erhöht werden sollen und die Rücknahmeverpflichtung verschärft werde. Wie bereits dargelegt, könnten Giftmüllimporte dann nicht verhindert werden, wenn das Exportland der Meinung sei, es habe zu Hause keine geeigneten Entsorgungsmöglichkeiten. Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP sei abzulehnen, weil die vorgesehene Vorschrift des § 2 Abs. 2 des Artikels 1 des Gesetzentwurfs geeignet sei, den Mülltourismus und eine Scheinverwertung einzudämmen. Die Fraktion DIE LINKE werde sich der Stimme enthalten, da im Ergebnis schwer einzuschätzen sei, ob insbesondere der Vollzug mit den neuen Regelungen verbessert werden könne.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, ebenso wie der internationale Handel mit Waren und Dienstleistungen nehme der Handel mit Müll zu. So sei Deutschland nicht nur „Exportweltmeister“ für Giftmüll, sondern inzwischen auch eines der wichtigsten Importländer für Giftmüll. Seit dem Jahr 2000 hätten sich die Giftmüllimporte auf inzwischen über 2 Mio. Tonnen verdreifacht. Aufgrund von Giftmüll seien im August und September 2006 an der westafrikanischen Elfenbeinküste viele Menschen schwer verletzt worden und einige seien daran gestorben. Auch weniger gefährliche Abfälle könnten zu einem Problem werden, wie der Export alter Computer in Entwicklungsländer zeige. Diese würden häufig unter dem Vorwand einer weiteren Verwendung als sog. Spenden in Entwicklungsländer gebracht. In Nigeria kämen monatlich ca. 400 000 gebrauchte Computer an, die kaum wieder verwendet würden und häufig auf ungesicherten Deponien landeten. Abfälle dürften generell nicht als Waren behandelt werden, die dem freien Handel unterlägen. Insgesamt sei zu begrüßen, dass mit der neuen EG-Abfallverbringungsverordnung die Einspruchsmöglichkeiten gegen geplante Abfallverbringungen ausgeweitet und insgesamt Verbesserungen erreicht worden seien. Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP sei bereits deshalb abzulehnen, weil er von der Prämisse ausgehe, es sei stets eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht notwendig. Demgegenüber sei zu fordern, dass Deutschland beim Umweltschutz wie auch beim Klimaschutz vorangehe. Der Deutsche Bundestag habe in der vergangenen Wahlperiode, als die Verordnung in Brüssel verhandelt worden sei, einem interfraktionellen Antrag zugestimmt, der die Novelle insgesamt begrüße. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde dem Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen zustimmen.

Der **Vertreter der Bundesregierung** erklärte, die Verwaltungsgebühren seien in erster Linie Ländersache. Das Umweltbundesamt sei lediglich für die Erhebung von Gebühren für die Verbringung von Abfall durch Deutschland die zuständige Behörde. Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 sei in dem Gesetzentwurf eine Vorschrift vorgesehen, wonach nur die Verwaltungskosten zugrunde gelegt werden dürften. Es dürfe nicht zusätzlich eine Abgabe erhoben werden. Die Regelung in § 2 des geplanten Gesetzes, wonach die Beseitigung in einem Mitgliedstaat der EU Vorrang vor der Beseitigung in einem anderen Staat habe, betreffe nur die Verbringung von Abfall aus Deutschland, nicht aber die Verbringung von Abfall nach Deutschland. Die Verbringung von Giftmüll von Australien nach Deutschland falle nicht unter die Regelung des § 2. Weder die Bun-

desländer noch die Umwelt- und Industrieverbände hätten eine Regelung zum Import von Müll nach Deutschland vorgeschlagen. Als der „Fall Australien“ bekannt geworden sei, sei ebenfalls kein Vorschlag für eine tragfähige abstrakte Regelung der Thematik gemacht worden. Die Bundesregierung vertrete die Auffassung, dass Deutschland eine globale Verantwortung habe. Bei den seit 20 Jahren in Australien lagernden Abfällen handele es sich um eine Altlast. Wenn sich nunmehr zufällig in Deutschland eine Anlage gefunden habe, mit der dieser Abfall umweltgerecht entsorgt werden könne, so könne es besser sein, dies zu tun statt den Abfall noch länger in Australien zu lagern. Die zuständigen Behörden hätten nunmehr über den Antrag aus Australien zu entscheiden. Unabhängig von dieser Entscheidung dürfe eine derartige Verbringung von Müll nicht zum Regelfall werden. Grundsätzlich gelte das Prinzip der Nähe. Das Basler Übereinkommen sehe sowohl das Prinzip der Nähe als auch die Möglichkeit vor, solche Abfälle in bestimmten Fällen in andere Länder verbringen zu können. Zu den Ausführungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei hervorzuheben, dass es ein Exportverbot für gefährliche Abfälle aus Industrieländern in Entwicklungsländer gebe. Die Bundesregierung setze sich mit Nachdruck dafür ein, dass Abfälle nicht in Waren undeklariert werden könnten. Die bisherige sog. Anlaufstellenleitlinie zur Abgrenzung von Abfall und Gebrauchsgütern bei Elektrogeräten müsse an die neue Verordnung angepasst werden. Mit den neuen Regelungen solle möglichst verhindert werden, dass gefährliche Abfälle in Entwicklungsländer transportiert würden. Auf Länderebene sei es wichtig, dass entsprechende Vollzugskapazitäten geschaffen würden. Das vorgesehene Abfallverbringungs-gesetz biete den Behörden eine bessere Handhabe für entsprechende Kontrollen.

Bei der Zusammenkunft der Anlaufstellen zur EG-Abfallverbringungsverordnung am 14./15. Juni 2007 in Brüssel habe sich gezeigt, dass die Kommission die neue Verordnung gemäß Artikel 37 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Ausfuhr von ungefährlichen Abfällen in Nicht-OECD-Staaten wie vorgeschrieben kurz vor dem 12. Juli 2007 beschließen wolle. Die Kommission habe klargestellt, dass die Verordnungen Nr. 1547/1999 und Nr. 1420/1999 weiter anwendbar seien, bis die neue Verordnung der Kommission in Kraft trete. Die Kommission sei gebeten worden, bis Ende Juni zu klären, ob nur die in den bisherigen Verordnungen enthaltenen Abfall-Codes oder auch die neuen Codes gemäß Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 in Anhang

VII einzutragen seien. Im Ergebnis sei offen geblieben, wann die Verordnung in Kraft trete. Einige Mitgliedstaaten hätten vor dem Hintergrund, dass bisher nur 20 Nicht-OECD-Staaten geantwortet hätten (auch China), und dass bei einer Änderung von „keine Kontrolle“ zu Notifizierung mindestens zwei Monate für die Durchführung des Notifizierungsverfahrens benötigt würden, für ein späteres Inkrafttreten als die bisher vorgesehenen drei Tage nach Verkündung plädiert. Hierbei seien Zeiträume von zwei bis drei Monaten genannt worden. Die Kommission werde dies prüfen und sei um eine Information bis Ende Juni gebeten worden, wann die neue Verordnung in Kraft treten solle. Der kurz vor der Sitzung verteilte Entwurf für die neue Verordnung solle in Kürze innerhalb der Kommission abgestimmt sein. Mit der neuen Verordnung der Kommission könne zwar die KOM-Verordnung Nr. 1547/1999 aufgehoben werden, die Ratsverordnung Nr. 1420/1999 aber nicht. Die Aufhebung dieser Ratsverordnung, die nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung der Kommission keine Bedeutung mehr habe, werde nach Mitteilung der Kommission noch geprüft.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(16)292 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss jeweils mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksachen 16(16)271 bis 16(16)289 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 16/5384, 16/5614 in der Fassung der vom Ausschuss beschlossenen und aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Zur Begründung der gegenüber dem Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen verwies der Ausschuss auf die in den angenommenen Änderungsanträgen (Ausschussdrucksachen 16(16)271 bis 16(16)289) aufgeführten Einzelbegründungen.

Berlin, den 20. Juni 2007

Michael Brand
Berichtersteller

Gerd Bollmann
Berichtersteller

Horst Meierhofer
Berichtersteller

Eva Bulling-Schröter
Berichterstellerin

Sylvia Kottling-Uhl
Berichterstellerin

Anlage 1: Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf den Ausschussdrucksachen 16(16)271 bis 16(16)289

Anlage 2: Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(16)292

Anlage 1

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)271**

Änderungsantrag 1
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungs-
gesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften
Bundestagsdrucksache 16/5384

Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2,
§ 5 Abs. 1 Nr. 2,
§ 7 Abs. 2 Nr. 1,
§ 10 Satz 5,
§ 12 Abs. 4 Nr. 3 AbfVerbrG)

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 und
2, § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 2 Nr. 1, § 10 Satz 5 und § 12
Abs. 4 Nr. 3 jeweils das Wort „Transporteur“ durch das Wort
„Beförderer“ zu ersetzen.

Begründung

Der Begriff Transporteur ist im deutschen Abfallrecht nicht
geläufig. Stattdessen ist stets vom Beförderer die Rede. Der
Begriff Beförderer findet sich beispielsweise im Kreislauf-
wirtschafts- und Abfallgesetz (z. B. §§ 25, 42, 43, 44, 49), in
der Transportgenehmigungsverordnung und in der Nach-
weisverordnung (z. B. § 1). Da der Entwurf des neuen Ab-
fallverbringungsgesetzes auf eigene Begriffsbestimmungen
verzichtet bzw. auf die Verordnung (EG) 1013/2006 ver-
weist, müssen nicht eigens definierte Begriffe dem abfall-
rechtlichen Kontext entnommen werden. Um Fehlinterpretation
zu vermeiden, sollte in allen Paragraphen des
Abfallverbringungsgesetzes, die Bestimmungen zum Trans-
porteur enthalten, der bereits eingeführte Begriff des Beför-
derers verwendet werden.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)272**

Änderungsantrag 2
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungs-
gesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften
Bundestagsdrucksache 16/5384

Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 AbfVerbrG)

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 1 nach der Angabe „Artikel 10
Abs. 1 oder 2“ die Angabe „, jeweils auch in Verbindung mit
Artikel 35 Abs. 1, Artikel 37 Abs. 2 Unterabsatz 2,
Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3,
Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45, Artikel 46
Abs. 1, Artikel 47 oder Artikel 48,“ einzufügen.

Begründung

Der in § 4 Abs. 1 zitierte Artikel 10 der Verordnung (EG)
Nr. 1013/2006 ist in Titel II dieser EG-Verordnung auf-
geführt, der nach seiner Überschrift nur grenzüberschreiten-
de Abfallverbringungen innerhalb der Gemeinschaft, also
innerhalb der Europäischen Union, betrifft. Bei Abfallver-
bringungen, die außer Deutschland auch Drittstaaten berüh-
ren, gilt Artikel 10 dieser EG-Verordnung nur auf Grund von
jeweiligen Verweisungen in den im Änderungsvorschlag
aufgeführten Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/
2006, die verschiedene Konstellationen solcher Abfallver-
bringungen betreffen.

Soweit Vorschriften in diesem Gesetz auf Bestimmungen
von Titel II (Artikel 3 bis Artikel 32) der Verordnung (EG)
Nr. 1013/2006 Bezug nehmen, gelten solche Vorschriften
des Gesetzes in entsprechender Weise auch dann, wenn bei
einer Abfallverbringung mit Beteiligung eines Drittstaates
die in Bezug genommene gemeinschaftsrechtliche Bestim-
mung nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar auf Grund ei-
ner Verweisung in einer im Änderungsvorschlag zitierten ge-
meinschaftsrechtlichen Bestimmung gilt.

Eine ausdrückliche Aufführung der auch auf Artikel 10
Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 verwei-
senden Bestimmungen dieser EG-Verordnung in § 4 Abs. 1
ist jedoch deshalb erforderlich, weil ein Verstoß gegen § 4
Abs. 1 nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bußgeldbewehrt ist. Ordnung-
swidrigkeitsrechtlich ist hierbei eine Ahndung nur dann mög-
lich, wenn das zu ahndende Verhalten in der jeweiligen
konkreten Fallgestaltung als Verstoß bereits aus dem Wort-
laut einer bußgeldbewehrten Verbots- bzw. Gebotsnorm
(einschließlich der in ihr zitierten Bezugsnormen) ableitbar
ist. Eine analoge oder entsprechende Anwendung einer
Ahndungsnorm und der in ihr zitierten weiteren Bezugsrege-
lungen zu Ungunsten eines Betroffenen etwa in einer Fall-
konstellation, die vom bloßen Wortlaut der Ahndungsnorm
und der in ihr zitierten Bezugsregelungen allein noch nicht
abgedeckt ist, ist rechtlich nicht möglich (§ 3 OWiG, Artikel
103 Abs. 2 GG). Um einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 auch in
Fällen einer Abfallverbringung mit Beteiligung eines Dritt-
staates ahnden zu können, müssen daher in § 4 Abs. 1 die
verschiedenen Bestimmungen der Verordnung (EG)
Nr. 1013/2006 aufgeführt werden, die in diesen Fällen die
entsprechende Geltung auch von Artikel 10 Abs. 1 und 2
dieser EG-Verordnung vorsehen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)273**

Änderungsantrag 3
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungs-
gesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften
Bundestagsdrucksache 16/5384

Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 1 AbfVerbrG)

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 2 Satz 1 vor der Angabe „Artikel 37 Abs. 5,“ die Angabe „Artikel 37 Abs. 2 Unterabsatz 2,“ einzufügen.

Begründung

Die in § 4 Abs. 2 Satz 1 zitierten Bestimmungen der Artikel 4 bis 17 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gelten nach Artikel 37 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 auch in den von dieser Bestimmung erfassten Fällen einer Ausfuhr von in Anhang III oder Anhang IIIA grün gelisteten und zur Verwertung bestimmten Abfällen in Drittstaaten, für die der in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 genannte OECD-Beschluss nicht gilt und die in dieser Bestimmung näher bezeichnet sind.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)274**

Änderungsantrag 4
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungs-
gesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften
Bundestagsdrucksache 16/5384

Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 AbfVerbrG)

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils die Angaben „Artikel 37 Abs. 5“ durch die Angaben „Artikel 37 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Artikel 37 Abs. 5“ zu ersetzen.

Begründung

Die in § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 zitierte Bestimmung des Artikels 35 Abs. 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gilt nach Artikel 37 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 auch in den von Artikel 37 Abs. 2 Unterabsatz 2 dieser EG-Verordnung erfassten Fällen einer Ausfuhr von in Anhang III oder Anhang IIIA grün gelisteten und zur Verwertung bestimmten Abfällen in Drittstaaten, für die der in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 genannte OECD-Beschluss nicht gilt und die in dieser Bestimmung näher bezeichnet sind.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)275**

Änderungsantrag 5
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungs-
gesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften
Bundestagsdrucksache 16/5384

Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 4 Satz 1 AbfVerbrG)

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 4 Satz 1 die Wörter „die Unterlagen zu prüfen, die gemäß Artikel 16 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 mitzuführen sind“ durch die Wörter „das Begleitformular zu prüfen“ zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 4 Satz 2 die Wörter „den mitgeführten Unterlagen“ durch die Wörter „dem Begleitformular“ zu ersetzen.

Begründung

Die gemäß Artikel 16 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 bei der Verbringung mitzuführenden Unterlagen, die nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Betreiber der Empfangsanlage prüfen soll, sind außer dem Begleitformular auch Kopien des Notifizierungsformulars mit den schriftlichen Zustimmungen.

Der Betreiber der Empfangsanlage erhält aber, wie sich mittelbar aus Artikel 16 Buchstabe c Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und ausdrücklich aus § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 ergibt, nur das Begleitformular, nicht aber Kopien des Notifizierungsformulars mit den Zustimmungen.

Somit kann der Betreiber der Empfangsanlage bzw. ein sonstiger Empfänger als Unterlagen nur das ihm nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 allein ausgehändigte Begleitformular prüfen, nicht aber Kopien des Notifizierungsformulars mit den schriftlichen Zustimmungen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)276**

Änderungsantrag 6

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungs-
gesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Bundestagsdrucksache 16/5384

Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 6 AbfVerbrG)

In Artikel 1 ist in § 4 Abs. 6 nach der Angabe „Artikel 13 Abs. 3“ die Angabe „, auch in Verbindung mit Artikel 35 Abs. 1, Artikel 37 Abs. 2 Unterabsatz 2, Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45, Artikel 46 Abs. 1, Artikel 47 oder Artikel 48,“ einzufügen.

Begründung

Der in § 4 Abs. 6 zitierte Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ist in Titel II dieser EG-Verordnung aufgeführt, der nach seiner Überschrift nur grenzüberschreitende Abfallverbringungen innerhalb der Gemeinschaft, also innerhalb der Europäischen Union, betrifft. Bei Abfallverbringungen, die außer Deutschland auch Drittstaaten berühren, gilt Artikel 13 Abs. 3 dieser EG-Verordnung nur auf Grund von jeweiligen Verweisungen in den im Änderungsvorschlag aufgeführten Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, die verschiedene Konstellationen solcher Abfallverbringungen betreffen.

Soweit Vorschriften in diesem Gesetz auf Bestimmungen von Titel II (Artikel 3 bis Artikel 32) der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 Bezug nehmen, gelten solche Vorschriften des Gesetzes in entsprechender Weise auch dann, wenn bei einer Abfallverbringung mit Beteiligung eines Drittstaates die in Bezug genommene gemeinschaftsrechtliche Bestimmung nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar auf Grund einer Verweisung in einer im Änderungsvorschlag zitierten gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung gilt.

Eine ausdrückliche Aufführung der auch auf Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 verweisenden Bestimmungen dieser EG-Verordnung in § 4 Abs. 6 ist jedoch deshalb erforderlich, weil ein Verstoß gegen § 4 Abs. 6 nach § 18 Abs. 1 Nr. 7 bußgeldbewehrt ist. Ordnungswidrigkeitsrechtlich ist hierbei eine Ahndung nur dann möglich, wenn das zu ahnende Verhalten in der jeweiligen konkreten Fallgestaltung als Verstoß bereits aus dem Wortlaut einer bußgeldbewehrten Verbots- bzw. Gebotsnorm (einschließlich der in ihr zitierten Bezugsnormen) ableitbar ist. Eine analoge oder entsprechende Anwendung einer Ahndungsnorm und der in ihr zitierten weiteren Bezugsregelungen zu Ungunsten eines Betroffenen etwa in einer Fallkonstellation, die vom bloßen Wortlaut der Ahndungsnorm und der in ihr zitierten Bezugsregelungen allein noch nicht abgedeckt ist, ist rechtlich nicht möglich (§ 3 OWiG, Arti-

kel 103 Abs. 2 GG). Um einen Verstoß gegen § 4 Abs. 6 auch in Fällen einer Abfallverbringung mit Beteiligung eines Drittstaates ahnden zu können, müssen daher in § 4 Abs. 6 die verschiedenen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführt werden, die in diesen Fällen die entsprechende Geltung auch von Artikel 13 Abs. 3 dieser EG-Verordnung vorsehen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)277**

Änderungsantrag 7

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungs-
gesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Bundestagsdrucksache 16/5384

Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 AbfVerbrG)

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 1 im einleitenden Satzteil nach der Angabe „, die von Artikel 18“ die Angabe „, auch in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 3, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45, Artikel 46 Abs. 1, Artikel 47 oder Artikel 48,“ einzufügen.

Begründung

Der im Einleitungssatz von § 5 Abs. 1 zitierte Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ist in Titel II dieser EG-Verordnung aufgeführt, der nach seiner Überschrift nur grenzüberschreitende Abfallverbringungen innerhalb der Gemeinschaft, also innerhalb der Europäischen Union, betrifft. Bei Abfallverbringungen, die außer Deutschland auch Drittstaaten berühren, gilt Artikel 18 dieser EG-Verordnung nur auf Grund von jeweiligen Verweisungen in den im Änderungsvorschlag aufgeführten Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, die verschiedene Konstellationen solcher Abfallverbringungen betreffen.

Soweit Vorschriften in diesem Gesetz auf Bestimmungen von Titel II (Artikel 3 bis Artikel 32) der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 Bezug nehmen, gelten solche Vorschriften des Gesetzes in entsprechender Weise auch dann, wenn bei einer Abfallverbringung mit Beteiligung eines Drittstaates die in Bezug genommene gemeinschaftsrechtliche Bestimmung nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar auf Grund einer Verweisung in einer im Änderungsvorschlag zitierten gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung gilt.

Eine ausdrückliche Aufführung der auch auf Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 verweisenden Bestimmungen dieser EG-Verordnung im Einleitungssatz von § 5 Abs. 1 ist jedoch deshalb erforderlich, weil Verstöße gegen in § 5 Abs. 1 aufgeführte Verpflichtungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 8 und 9 bußgeldbewehrt sind. Ordnungswidrigkeitsrechtlich ist hierbei eine Ahndung nur dann möglich, wenn das zu

ahndende Verhalten in der jeweiligen konkreten Fallgestaltung als Verstoß bereits aus dem Wortlaut einer bußgeldbewehrten Verbots- bzw. Gebotsnorm (einschließlich der in ihr zitierten Bezugsnormen) ableitbar ist. Eine analoge oder entsprechende Anwendung einer Ahndungsnorm und der in ihr zitierten weiteren Bezugsregelungen zu Ungunsten eines Betroffenen etwa in einer Fallkonstellation, die vom bloßen Wortlaut der Ahndungsnorm und der in ihr zitierten Bezugsregelungen allein noch nicht abgedeckt ist, ist rechtlich nicht möglich (§ 3 OWiG, Artikel 103 Abs. 2 GG). Um einen Verstoß gegen in § 5 Abs. 1 aufgeführte Verpflichtungen auch in Fällen einer Abfallverbringung mit Beteiligung eines Drittstaates ahnden zu können, müssen daher im Einleitungssatz von § 5 Abs. 1 die verschiedenen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführt werden, die in diesen Fällen die entsprechende Geltung auch von Artikel 18 dieser EG-Verordnung vorsehen.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)278**

Änderungsantrag 8
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften
Bundestagsdrucksache 16/5384

Zu Artikel 1 (§ 6 Nr. 1 AbfVerbrG)

In Artikel 1 ist in § 6 Nr. 1 das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“ zu ersetzen.

Begründung

Die Verordnungsermächtigung nach § 6 Nr. 1 bezieht sich auf die Ergebnisse von Zusammenkünften der Anlaufstellen nach Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen.

Der Themenkreis dieser Zusammenkünfte ist im Hinblick auf die dort (Artikel 57) genannte „Durchführung dieser Verordnung“ weit. Da die Arbeitsergebnisse der in Artikel 57 genannten Zusammenkünfte, insbesondere unverbindliche Anlaufstellen-Leitlinien, durch Niederlegung in Rechtsverordnungen maßgeblich den Ländervollzug binden können, muss in der Ermächtigung auch die Zustimmungspflichtigkeit des Bundesrates festgelegt werden.

Derzeit gibt es keine Absicht, für die verabschiedeten bzw. in Vorbereitung befindlichen Anlaufstellen-Leitlinien Rechtsverordnungen zu schaffen.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)279**

Änderungsantrag 9
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften
Bundestagsdrucksache 16/5384

Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 1 AbfVerbrG)

In Artikel 1 sind in § 8 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort „war“ die Wörter „, und den Erzeuger der Abfälle“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten in Anlehnung an § 6 Abs. 1 Satz 1 des alten Abfallverbringungsgesetzes.

§ 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 will im Wege einer Beweislastumkehr sicherstellen, dass bei einer illegalen Verbringung von Abfällen auch der Abfallerzeuger zur Tragung der Kosten der Rücknahme herangezogen werden kann, soweit er nicht nachweist, dass er an der Verbringung nicht beteiligt war und dass er bei der Abgabe der Abfälle im Inland ordnungsgemäß gehandelt hat. Um dieses Regelungsziel des § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 zu erreichen, muss zunächst in § 8 Abs. 2 Satz 1 auch der Erzeuger der verbrachten Abfälle – unabhängig davon, ob er u. a. an der Verbringung der Abfälle beteiligt war oder ordnungsgemäß gehandelt hat – als zunächst zur Übernahme der Kosten der Rücknahme Verpflichteter bestimmt werden, bevor in § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 eine Ausnahme von dieser Kostentragungspflicht vorgesehen wird.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)280**

Änderungsantrag 10
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften
Bundestagsdrucksache 16/5384

Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 3 Satz 3 AbfVerbrG)

In Artikel 1 ist § 8 Abs. 3 Satz 3 zu streichen.

Begründung

Die Bedeutung von § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 wird durch Satz 3 mit der Folge von möglichen Missverständnissen verunklart, weil in § 8 Abs. 3 Satz 3 vom Entfall der Notwendigkeit einer „Androhung“ die Rede ist. Im Übrigen ist die Vollstreckung von Verwaltungsakten in den entsprechenden vollstreckungsrechtlichen Gesetzen der Länder geregelt; zusätzlicher bundesrechtlicher Regelungen hierzu bedarf es nicht.

Die in § 8 Abs. 3 Satz 3 angesprochene „Androhung“ kommt nur in Betracht im Zusammenhang mit der Vollstreckung eines bestimmten Handlung wie etwa Rückführung von Abfällen verlangenden Verwaltungsaktes etwa durch Ersatzvornahme.

Um die Vollstreckung eines solchen Verwaltungsaktes wie etwa einer Rückfuhranordnung geht es aber in § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 nicht. § 8 Abs. 3 Satz 1 enthält stattdessen eine Befugnisnorm für die zuständige Behörde, die ihr im Zusammenhang mit einer Rücknahme von Abfällen entstandenen Kosten gegenüber einer kostenpflichtigen Person festzusetzen. § 8 Abs. 3 Satz 1 setzt hierbei nur voraus, dass die zuständige deutsche Behörde auf Grund ihrer originären Verpflichtung etwa nach Artikel 24 Abs. 2 Buchstabe c bis e der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 Abfälle zurückgenommen hat, weil die in Artikel 24 Abs. 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vorrangig vorgesehene Zurücknahme der Abfälle durch den Notifizierenden de facto oder de jure im Sinne dieser Vorschriften „nicht möglich“ war. Bei der bloßen Vollstreckung eines Verwaltungsaktes aber, mit dem wie im Falle des § 8 Abs. 3 Satz 1 nur originär die Zahlung von Kosten verlangt wird, ohne dass dieser Verwaltungsakt im Rahmen der Vollstreckung etwa einer Rückfuhranordnung durch Ersatzvornahme mit anschließender Kostenfestsetzung erlassen worden ist, gibt es keine Androhung, sondern allenfalls nur eine Mahnung, wenn der Adressat des Kostenbescheides nicht fristgerecht gezahlt hat.

DEUTSCHER BUNDESTAGAusschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)281**

Änderungsantrag 11

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungs-
gesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Bundestagsdrucksache 16/5384

Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 5 AbfVerbrG)

In Artikel 1 sind in § 8 Abs. 5 die Wörter „oder im Verwaltungsvollstreckungsverfahren zur zwangsweisen Einziehung der Kosten“ durch die Wörter „oder die Festsetzung von Kosten nach Absatz 3“ zu ersetzen.

Begründung

Regelungen, inwieweit Rechtsmittel gegen im Rahmen der Vollstreckung von Verwaltungsakten erlassene vollstreckungsrechtliche Verwaltungsakte keine aufschiebende Wirkung haben, werden bereits in den vollstreckungsrechtlichen Gesetzen der Länder getroffen; zusätzlicher bundesrechtlicher Regelungen bedarf es hierzu nicht.

Jedoch sollte für die Festsetzung von Kosten der Rücknahme nach § 8 Abs. 3 Satz 1 und die etwaige Festsetzung der Vorauszahlung von Kosten der Rücknahme nach § 8 Abs. 3 Satz 2 – Verwaltungsakte, die nicht im Rahmen der Vollstreckung einer Rückfuhranordnung getroffen werden – festgelegt werden, dass gegen solche Kostenfestsetzungen eingelegte Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben. Durch diese Änderungen wird auch der Sinn des § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 weiter verdeutlicht.

DEUTSCHER BUNDESTAGAusschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)282**

Änderungsantrag 12

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungs-
gesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Bundestagsdrucksache 16/5384

Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 5 AbfVerbrG)

In Artikel 1 sind in § 11 Abs. 5 nach den Wörtern „Im Falle des Absatzes 3“ die Wörter „und im Fall einer Entdeckung gemäß Artikel 22 Abs. 9, Artikel 24 Abs. 7, Artikel 35 Abs. 6, auch in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 7, Artikel 42 Abs. 5, auch in Verbindung mit Artikel 45, Artikel 47 und Artikel 48 Abs. 1, sowie Artikel 44 Abs. 5, auch in Verbindung mit Artikel 48 Abs. 2, der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006“ einzufügen.

Begründung

Die in § 11 Abs. 1 und 2 genannten Behörden sollen auch im Fall der Entdeckung einer Verbringung, die nicht abgeschlossen werden kann, gemäß Artikel 22 Abs. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 oder im Fall der Entdeckung einer illegalen Verbringung gemäß Artikel 24 Abs. 7, Artikel 35 Abs. 6, auch in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 7, Artikel 42 Abs. 5, auch in Verbindung mit Artikel 45, Artikel 47 und Artikel 48 Abs. 1, sowie Artikel 44 Abs. 5, auch in Verbindung mit Artikel 48 Abs. 2, der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 eine Sicherstellung gemäß § 11 Abs. 5 durchführen können. Durch die Unberührtheitsklausel in § 11 Abs. 6 ist dies im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Eine solche Möglichkeit der unverzüglichen Sicherstellung gemäß § 11

Abs. 5 durch die Behörde, die eine Kontrolle durchführt, ist jedoch notwendig, da eine unverzügliche Sicherstellung durch die für das betreffende Gebiet zuständige Behörde bzw. die zuständige Behörde im Staat der Zollstelle (vgl. § 14 Abs. 3) nicht immer gewährleistet sein dürfte, z. B. nachts oder am Wochenende.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)283**

Änderungsantrag 13
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungs-
gesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften
Bundestagsdrucksache 16/5384

Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 6 AbfVerbrG)

In Artikel 1 ist § 11 Abs. 6 wie folgt zu fassen:

„(6) Die Absätze 3 und 4 lassen die Artikel 22 Abs. 9, Artikel 24 Abs. 2 Unterabsatz 2, Abs. 3 Unterabsatz 2 und Abs. 7, Artikel 35 Abs. 6, auch in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 7, Artikel 42 Abs. 5, auch in Verbindung mit Artikel 45, Artikel 47 und Artikel 48 Abs. 1, sowie Artikel 44 Abs. 5, auch in Verbindung mit Artikel 48 Abs. 2, der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 unberührt.“

Begründung

Die in § 11 Abs. 6 enthaltene Unberührtheitsklausel soll auch in den Fällen der Artikel 37 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Artikel 37 Abs. 5 (enthalten über Artikel 37 Abs. 1 Buchstabe b einen Verweis auf Artikel 35), Artikel 45 (enthält einen Verweis auf Artikel 42), Artikel 47 (enthält einen Verweis auf Artikel 42), Artikel 48 Abs. 1 (enthält einen Verweis auf Artikel 47, der einen Verweis auf Artikel 42 enthält) und Artikel 48 Abs. 2 (enthält einen Verweis auf Artikel 44) gelten.

Da es in Absatz 4 nur einen Satz gibt, wird im Wege der redaktionellen Korrektur „Absatz 4 Satz 1“ durch „Absatz 4“ ersetzt.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)284**

Änderungsantrag 14
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungs-
gesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften
Bundestagsdrucksache 16/5384

Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 5 Satz 1 AbfVerbrG)

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 5 Satz 1 nach der Angabe „, die von Artikel 18“ die Angabe „, auch in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 3, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45 oder Artikel 46 Abs. 1,“ einzufügen.

Begründung

Der in § 12 Abs. 5 Satz 1 zitierte Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ist in Titel II dieser EG-Verordnung aufgeführt, der nach seiner Überschrift nur grenzüberschreitende Abfallverbringungen innerhalb der Gemeinschaft, also innerhalb der Europäischen Union, betrifft. Bei Abfallverbringungen, die außer Deutschland auch Drittstaaten berühren, gilt Artikel 18 dieser EG-Verordnung nur auf Grund von jeweiligen Verweisungen in den im Änderungsvorschlag aufgeführten Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, die verschiedene Konstellationen solcher Abfallverbringungen betreffen.

Soweit Vorschriften in diesem Gesetz auf Bestimmungen von Titel II (Artikel 3 bis Artikel 32) der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 Bezug nehmen, gelten solche Vorschriften des Gesetzes in entsprechender Weise auch dann, wenn bei einer Abfallverbringung mit Beteiligung eines Drittstaates die in Bezug genommene gemeinschaftsrechtliche Bestimmung nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar auf Grund einer Verweisung in einer im Änderungsvorschlag zitierten gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung gilt.

Eine ausdrückliche Aufführung der auch auf Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 verweisenden Bestimmungen dieser EG-Verordnung in § 12 Abs. 5 Satz 1 ist jedoch deshalb erforderlich, weil ein Verstoß gegen § 12 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 1 nach § 18 Abs. 1 Nr. 16 bußgeldbewehrt ist. Ordnungswidrigkeitsrechtlich ist hierbei eine Ahndung nur dann möglich, wenn das zu ahndende Verhalten in der jeweiligen konkreten Fallgestaltung als Verstoß bereits aus dem Wortlaut einer bußgeldbewehrten Verbots- bzw. Gebotsnorm (einschließlich der in ihr zitierten Bezugsnormen) ableitbar ist. Eine analoge oder entsprechende Anwendung einer Ahndungsnorm und der in ihr zitierten weiteren Bezugsregelungen zu Ungunsten eines Betroffenen etwa in einer Fallkonstellation, die vom bloßen Wortlaut der Ahndungsnorm und der in ihr zitierten Bezugsregelungen noch nicht abgedeckt ist, ist rechtlich nicht möglich (§ 3 OWiG, Artikel 103 Abs. 2 GG). Um einen Verstoß gegen § 12

Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 1 auch in Fällen einer Abfallverbringung mit Beteiligung eines Drittstaates ahnden zu können, müssen daher in § 12 Abs. 5 Satz 1 die verschiedenen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführt werden, die in diesen Fällen die entsprechende Geltung auch von Artikel 18 dieser EG-Verordnung vorsehen.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)285**

Änderungsantrag 15
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften
Bundestagsdrucksache 16/5384

Zu Artikel 1 (§ 13 Satz 2 AbfVerbrG)

In Artikel 1 ist in § 13 Satz 2 nach der Angabe „gemäß Artikel 22 oder 24“ die Angabe „, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 35 Abs. 1, Artikel 37 Abs. 2 Unterabsatz 2, Artikel 37 Abs. 3, Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 1, Artikel 40 Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1, Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45 oder Artikel 46 Abs. 1,“ einzufügen.

Begründung

Die in § 13 Satz 2 zitierten Bestimmungen der Artikel 22 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 sind in Titel II dieser EG-Verordnung aufgeführt, der nach seiner Überschrift nur grenzüberschreitende Abfallverbringungen innerhalb der Gemeinschaft, also innerhalb der Europäischen Union, betrifft. Bei Abfallverbringungen, die außer Deutschland auch Drittstaaten berühren, gelten Artikel 22 und 24 dieser EG-Verordnung nur auf Grund von jeweiligen Verweisungen in den im Änderungsvorschlag aufgeführten Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, die verschiedene Konstellationen solcher Abfallverbringungen betreffen.

Soweit Vorschriften in diesem Gesetz auf Bestimmungen von Titel II (Artikel 3 bis Artikel 32) der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 Bezug nehmen, gelten solche Vorschriften des Gesetzes in entsprechender Weise auch dann, wenn bei einer Abfallverbringung mit Beteiligung eines Drittstaates die in Bezug genommene gemeinschaftsrechtliche Bestimmung noch nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar auf Grund einer Verweisung in einer im Änderungsvorschlag zitierten gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung gilt.

Eine ausdrückliche Aufführung der auch auf Artikel 22 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 verweisenden Bestimmungen dieser EG-Verordnung in § 13 Satz 2 ist jedoch deshalb erforderlich, weil ein Verstoß gegen § 13 Satz 2 nach § 18 Abs. 1 Nr. 17 bußgeldbewehrt ist. Ordnungswidrig-

keitsrechtlich ist hierbei eine Ahndung nur dann möglich, wenn das zu ahndende Verhalten in der jeweiligen konkreten Fallgestaltung als Verstoß bereits aus dem Wortlaut einer bußgeldbewehrten Verbots- bzw. Gebotsnorm (einschließlich der in ihr zitierten Bezugsnormen) ableitbar ist. Eine analoge oder entsprechende Anwendung einer Ahndungsnorm und der in ihr zitierten weiteren Bezugsregelungen zu Ungunsten eines Betroffenen etwa in einer Fallkonstellation, die vom bloßen Wortlaut der Ahndungsnorm und der in ihr zitierten Bezugsregelungen allein noch nicht abgedeckt ist, ist rechtlich nicht möglich (§ 3 OWiG, Artikel 103 Abs. 2 GG). Um einen Verstoß gegen § 13 Satz 2 auch in Fällen einer Abfallverbringung mit Beteiligung eines Drittstaates ahnden zu können, müssen daher in § 13 Satz 2 die verschiedenen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführt werden, die in diesen Fällen die entsprechende Geltung auch von Artikel 22 und 24 dieser EG-Verordnung vorsehen.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)286**

Änderungsantrag 16
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften
Bundestagsdrucksache 16/5384

Zu Artikel 1 (§ 13 Satz 2 AbfVerbrG)

In Artikel 1 ist in § 13 Satz 2 die Angabe „Artikel 38 Abs. 7, Artikel 42 Abs. 5 und Artikel 44 Abs. 5“ durch die Angabe „auch in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 7, Artikel 42 Abs. 5, auch in Verbindung mit Artikel 45, Artikel 47 und Artikel 48 Abs. 1, sowie Artikel 44 Abs. 5, auch in Verbindung mit Artikel 48 Abs. 2,“ zu ersetzen.

Begründung

Die in § 13 Satz 2 genannten Anordnungen sollen auch in den Fällen der Artikel 37 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Artikel 37 Abs. 5 (enthalten über Artikel 37 Abs. 1 Buchstabe b einen Verweis auf Artikel 35), Artikel 45 (enthält einen Verweis auf Artikel 42), Artikel 47 (enthält einen Verweis auf Artikel 42), Artikel 48 Abs. 1 (enthält einen Verweis auf Artikel 47, der einen Verweis auf Artikel 42 enthält) und Artikel 48 Abs. 2 (enthält einen Verweis auf Artikel 44) getroffen werden können. Diese Klarstellung ist insbesondere vor dem Hintergrund des Bußgeldtatbestandes in § 18 Abs. 1 Nr. 17 notwendig.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)287**

Änderungsantrag 17
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungs-
gesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Bundestagsdrucksache 16/5384

Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 3 Satz 2 AbfVerbrG)

In Artikel 1 ist in § 14 Abs. 3 Satz 2 die Angabe „Artikel 38 Abs. 7, Artikel 42 Abs. 5 und Artikel 44 Abs. 5“ durch die Angabe „auch in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Artikel 37 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 7, Artikel 42 Abs. 5, auch in Verbindung mit Artikel 45, Artikel 47 und Artikel 48 Abs. 1, sowie Artikel 44 Abs. 5, auch in Verbindung mit Artikel 48 Abs. 2,“ zu ersetzen.

Begründung

Die in § 14 Abs. 3 Satz 2 genannte Zuständigkeitsregelung soll auch in den Fällen der Artikel 37 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Artikel 37 Abs. 5 (enthalten über Artikel 37 Abs. 1 Buchstabe b einen Verweis auf Artikel 35), Artikel 45 (enthält einen Verweis auf Artikel 42), Artikel 47 (enthält einen Verweis auf Artikel 42), Artikel 48 Abs. 1 (enthält einen Verweis auf Artikel 47, der einen Verweis auf Artikel 42 enthält) und Artikel 48 Abs. 2 (enthält einen Verweis auf Artikel 44) gelten.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)288**

Änderungsantrag 18
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungs-
gesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Bundestagsdrucksache 16/5384

Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 4 AbfVerbrG)

In Artikel 1 ist § 14 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Für die Entscheidung über Abfallverbringungen, die durch das Bundesgebiet erfolgen sollen oder erfolgen, und die damit verbundene Verwertung oder Beseitigung, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zu-

stimmung unterliegen, ist das Umweltbundesamt zuständig. Das Umweltbundesamt ist auch für weitere Pflichten zuständig, die für die Behörden gelten, welche gemäß Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 die für die Durchfuhr zuständigen Behörden sind.“

Begründung

Beseitigung eines redaktionellen Fehlers und Trennung des bisherigen Regelungstextes in zwei Sätze zur Verbesserung der Lesbarkeit.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)289**

Änderungsantrag 19
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungs-
gesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Bundestagsdrucksache 16/5384

Zu Artikel 6a – neu – (Anlage 1 USchadG)

Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6a einzufügen:

„Artikel 6a**Änderung des
Umweltschadensgesetzes**

Das Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) ist wie folgt zu ändern:

1. Nach § 13 wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14
Übergangsvorschrift zu Anlage 1

Für Verbringungen von Abfällen, die Artikel 62 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen unterliegen, ist § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1) Nummer 12 in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) anzuwenden.“

2. Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1) Nummer 12 ist wie folgt zu fassen:

„12. Grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen in der, in die oder aus der Europäischen Union, für die eine Zustimmungspflicht oder ein Verbot im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen besteht.“

3. Nach Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1) Nummer 12 ist folgende Nummer 13 anzufügen:

„13. Bewirtschaftung von mineralischen Abfällen gemäß der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie.““

Folgeänderungen zu Artikel 6a Nummer 3:

1. In der Überschrift des Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften ist eine weitere Fußnote mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie (ABl. EU Nr. L 102 S. 15).“

2. Artikel 8 des Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften ist wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 b) In Absatz 1 Satz 1 sind am Ende die Wörter „, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist“ anzufügen.
 c) Es ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Artikel 6a Nummer 3 tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.“

Begründung

Zu Artikel 6a Nummer 1

Das Umweltschadensgesetz wird am 14. November 2007 in Kraft treten, aber alle Schadensfälle ab dem 30. April 2007 erfassen. Die in Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1) Nummer 12 in Bezug genommene Verordnung (EWG) Nr. 259/93 tritt mit Wirkung ab dem 12. Juli 2007 außer Kraft. Deshalb kann in dieser Nummer 12 auf die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 für Schadensfälle nur bis einschließlich 11. Juli 2007 unmittel-

bar Bezug genommen werden. Es bedarf aber einer Übergangsvorschrift für Schadensfälle bezüglich Verbringungen, die gemäß den Übergangsbestimmungen in Artikel 62 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über den 11. Juli 2007 hinaus den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 unterliegen, die bisherige Nummer 12 mit dem Verweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 gilt.

Zu Artikel 6a Nummer 2

Anpassung von Anlage 1 Nr. 12 des Umweltschadensgesetzes an die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 einschließlich ihrer Terminologie. Die materielle Regelung bleibt unverändert (keine inhaltliche Änderung gegenüber Anhang III Nr. 12 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. März 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden). „Genehmigungspflicht“ wird durch „Zustimmungspflicht“ ersetzt, da die Regelung auf die Terminologie des Verwaltungsrechts abstellt und in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 im Zusammenhang mit dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung einheitlich der Begriff „Zustimmung“ verwendet wird.

Zu Artikel 6a Nummer 3

Diese Änderung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie. Die Richtlinie 2006/21/EG ergänzt mit ihrem Artikel 15 den Anhang III der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. März 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden um eine Nummer 13. Damit soll der Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/35/EG auf die Entsorgung von Abfällen aus Bergbau- und Rohstoffgewinnungsbetrieben ausgedehnt werden.

Zur zweiten Folgeänderung zu Artikel 6a Nummer 3

Die Richtlinie 2006/21/EG ist bis zum 1. Mai 2008 in nationales Recht umzusetzen. Da die bergrechtlichen Umsetzungs Vorschriften zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten sollen, soll auch die Änderung in Artikel 6a Nummer 3 zum 1. Mai 2008 in Kraft treten.

Anlage 2

| |
|--|
| DEUTSCHER BUNDESTAG Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 16. WP Ausschussdrucksache 16(16)292** |
|--|

Änderungsantrag der Abgeordneten Horst Meierhofer, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Bundestagsdrucksache 16/5384

Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 AbfVerbrG)

In Artikel 1 ist § 2 Abs. 2 AbfVerbrG zu streichen.

Begründung

Der Gesetzentwurf soll – wie schon die europäische Abfallverbringungsverordnung, (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) – die so genannte Hausmüllautarkie stärken. § 2 Abs. 2 des Entwurfs enthält dazu eine Vorrangregelung für die Verwer-

tung gemischter Siedlungsabfälle im Inland. Dabei geht der Gesetzentwurf jedoch über die europäische Regelung hinaus, gegen die sich die Arbeitsgruppe Umwelt der FDP-Bundestagsfraktion bereits in der 15. Wahlperiode in einem Entschließungsantrag ausgesprochen hat (vgl. Entschließungsantrag der Arbeitsgruppe der FDP-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen KOM (2003) 379 endg.; Ratsdok. 11145/03; Ausschussdrucksache 15(15)191): Im Gegensatz zu der vorgeschlagenen nationalen Vorrangregelung können Behörden gemäß der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gegen eine geplante Verbringung lediglich den Einwand geltend machen, es handele sich um gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen (Artikel 11 Abs. 1 lit. i Verordnung (EG) Nr. 1013/2006). Eine generelle Vorrangregelung enthält die europäische Abfallverbringungsverordnung nicht. Eine solche über die unmittelbar in Deutschland geltende Verordnung hinausgehende Regelung ist deshalb abzulehnen. Die geplante Vorrangregelung würde einzig der weiteren Zementierung des Schutzes nationaler Abfallwirtschaftsstrukturen dienen. Zur Vermeidung von Ökodumping stellt bereits die novellierte Abfallverbringungsverordnung ein wirkungsvolles Instrument dar.

Würde die deutsche Regelung – wie von der Bundesregierung behauptet – ohnehin nicht über die in Deutschland unmittelbar geltende europäische Verordnung hinausgehen, wäre eine nationale Regelung erst recht überflüssig.

Berlin, den 14. Juni 2007

Horst Meierhofer

Angelika Brunkhorst

Michael Kauch

